

 Bundeskanzleramt

bundestkanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.105.818

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Februar 2020 unter der Nr. **800/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vereinsverbote oder Vereinsfreiheit?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Unter welchen Voraussetzungen können nach der geltenden Rechtslage Vereine verboten oder die Vereinsfreiheit eingeschränkt werden?*
- *Ist dem Bundeskanzleramt das politische Ziel, Vereine zu verbieten oder die Vereinsfreiheit einzuschränken, bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wie bewertet ihr Ressort dieses Ziel?*
 - b. *Wenn ja, welche Personen, Vereine, Parteien oÄ. vertreten dieses Ziel?*
- *Gibt es Personen, die mit dem oben genannten Ziel, Vereine zu verbieten oder die Vereinsfreiheit einzuschränken, an das Bundeskanzleramt herantreten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

- *Gibt es in Ihrem Verantwortungsbereich Studien, Fachdossiers, Expertenkomitees oÄ., die sich mit dem oben genannten Ziel, Vereine zu verbieten oder die Vereinsfreiheit einzuschränken, beschäftigen?*
 - b. Wenn ja, warum?*
 - c. Wenn ja, welche?*
 - d. Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese?*
- *Hat das Bundeskanzleramt vor, durch einfach- oder verfassungsgesetzliche Maßnahmen die Vereinsfreiheit einzuschränken?*
 - a. Wenn ja, warum?*
 - b. Wenn ja, inwiefern?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen von mir nicht beantwortet werden können. Sie betreffen keinen Gegenstand meines Vollziehungsbereichs, wie sich dieser aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl Nr. 8/2020, ergibt.

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass das Vereinsgesetz in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres (§ 34 des Vereinsgesetzes, Abschnitt H Z 1 des Teiles 2 der Anlage 2 zu § 2 des Bundesministeriengesetzes) fällt.

Sebastian Kurz

